

Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sicher befördern



Um Rollstuhlfahrerinnen bzw. Rollstuhlfahrer in Kraftfahrzeugen sicher zu transportieren, müssen einige Aspekte unbedingt beachtet werden. Darauf weist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz hin.

Die sicherste Art, Rollstuhlfahrerinnen bzw. Rollstuhlfahrer in Kraftfahrzeugen zu befördern, ist immer auf einem Fahrzeugsitz mit Dreipunktgurt und Airbag-Ausstattung. Doch nicht immer können Menschen mit Beeinträchtigungen auf einen festen Pkw-Sitz umgesetzt werden. Die Beförderung einer Person im Rollstuhl darf nur dann erfolgen, wenn sie aufgrund der Behinderung oder wegen einer möglichen Gefährdung des Fahrpersonals auf dem Fahrgastsitz nicht möglich ist.



Rollstühle dürfen nur in Fahrzeugen mit entsprechender Sicherheitseinrichtung befördert werden. Ein Rückhaltesystem im Fahrzeug muss sowohl den Rollstuhl, als auch seinen Benutzer bzw. seine Benutzerin sichern. Entsprechende Transportfahrzeuge müssen mit einem Rollstuhl- und einem Personenrückhaltesystem nach DIN 75078-2 ausgestattet sein. Das heißt, es muss neben dem Personenhaltesystem im Rollstuhl ein Rollstuhlrückhaltesystem im Fahrzeug vorhanden sein.

Ein Beispiel hierfür ist das Kraftknotensystem. Dabei wird der Rollstuhl an vier Punkten mit Spanngurten in einer am Fahrzeugboden eingebauten Verankerungsmöglichkeit befestigt. Zur Sicherung des Rollstuhlfahrers bzw. der Rollstuhlfahrerin muss ein Beckengurt vorhanden sein, an dem der Schultersträggurt des Fahrzeugs befestigt wird. Diese zusammen bilden das Drei-Punkt-Personenrückhaltesystem. An vielen Rollstühlen lässt sich dieses System nachrüsten.

Außerdem muss der im Fahrzeug als Sitzplatz genutzte Rollstuhl den bei unterschiedlichen Fahrbedingungen einwirkenden Kräften widerstehen können. So muss er zum Beispiel auf Crash-Sicherheit geprüft sein. Diese Rollstühle sind entsprechend gekennzeichnet.

Diese Eignungsprüfung nach DIN EN 12183 & DIN EN 12184 erfolgt nur für das „Basismodell“. Häufig sind Rollstühle individualisiert und haben daher keine Kennzeichnung. Diese dürfen ebenfalls für die Beförderung in Kraftfahrzeugen verwendet werden, wenn sie

in ihrer Grundkonfiguration den oben genannten DIN-Normen entsprechen. Die individuelle Anpassung muss vom Hersteller dokumentiert und nachgewiesen werden.

Können Personen mit Beeinträchtigung diese Rollstühle nicht nutzen, darf die Beförderung auch in einem Rollstuhl als Sonderanfertigung nach EG-Richtlinie 93/42 EWG erfolgen. Dabei muss für die Rollstuhl- und Personensicherung das bestmöglich verfügbare System gewählt werden. Achten Sie darauf, dass eine Herstellererklärung nach Medizinproduktgesetz, Anhang VII – Abschnitt 2, beigefügt ist.



Haben Sie Fragen?

Telefon: 02632 960-1650

E-Mail: praevention@ukrlp.de

Als Hilfestellung dient dieses Ablaufschema:
Sichere Beförderung von Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern

